

Ordnung für die Vergabe von Bau- sowie Liefer- und Dienstleistungen durch die Stadt Dinslaken
- Vergabeordnung (VergO) -

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Ordnung für die Vergabe von Bau- sowie Liefer- und Dienstleistungen durch die Stadt Dinslaken beschlossen:

§ 1

Vergabegrundsätze

- (1) Verbindliche Vergabegrundsätze im Sinne dieser Ordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere:
- a) Oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB und somit in EU-weiten Verfahren:
 - Der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
 - Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 2 (VOB/A-EU)
 - b) Unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB und somit in nationalen Verfahren:
 - Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 1 (VOB/A - Abschnitt 1)
 - Die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO)

Die Vorgaben zu EU-weiten Vergabeverfahren gem. a) gelten unmittelbar. Diese Ordnung regelt die Vergaben von Bauleistungen und Liefer-/Dienstleistungen im nationalen Bereich gem. b).

Als Vergabearten sind nach VOB/A - Abschnitt 1 und UVgO grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb frei wählbar. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe nach VOB/A - Abschnitt 1 bzw. eine Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO durchgeführt werden.

- (2) Bei der Vergabe von Bauleistungen sind die Teile B und C der VOB in der jeweils gültigen Fassung und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist Teil B der VOL in der jeweils gültigen Fassung betreffend die allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen und Liefer-/Dienstleistungen zu vereinbaren.
- (3) Weitere bei Vergaben anzuwendende Vorschriften, insbesondere Erlasse und Richtlinien der Fachministerien des Landes Nordrhein-Westfalen werden in der Dienstanweisung über das Vergabewesen bei der Stadt Dinslaken durch den/die Bürgermeister/in bekannt gegeben.
- (4) Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen sind nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung oder beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb rechtfertigen. Die Gründe für das Absehen von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sind aktenkundig zu machen; dies gilt nicht für die Vergabearten innerhalb der nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung festgelegten Wertgrenzen.
- (5) Mehrere kleine Aufträge gleicher Art oder ständig wiederkehrende Leistungen, die langfristig vorher festgelegt werden können und die in die Zuständigkeit einer Vergabestelle fallen, sind in einer Jahresausschreibung zusammenzufassen, wenn sich ein wirtschaftlicher Vorteil für die Stadt ergibt.

Die Aufteilung von Aufträgen, die nach allgemeiner Auffassung eine Einheit bilden, ist unzulässig. Es ist daher auch nicht statthaft, nur den Ansatz für ein Haushaltsjahr zu berücksichtigen, wenn sich Maßnahmen über mehrere Jahre erstrecken. Dies insbesondere dann, wenn die Aufteilung zum Zwecke der Abweichung von den Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und öffentliche Ausschreibungen geschieht.

- (6) Im Übrigen ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, soweit die Bestimmungen der VOB/A – Abschnitt 1, der UVgO oder die in § 2 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen dies zulassen.
- (7) Soweit vergaberechtliche Vorschriften nicht zur Anwendung kommen, findet bei Architekten- und Ingenieurleistungen grundsätzlich eine Verhandlungsvergabe statt. Es müssen grundsätzlich vom Fachdienst mindestens drei Bieter zur Honoraranfrage aufgefordert werden. Das Verfahren ist in der Dienstanweisung über das Vergabewesen festzulegen.
Werden bestimmte Architekten- und Ingenieurleistungen wiederkehrend freihändig ohne Einholung von Preisanfragen vergeben, sind die Aufträge auf verschiedene Ingenieurbüros zu verteilen.
- (8) Die Vorschriften dieser Ordnung finden keine Anwendung, sofern Bauleistungen oder Liefer- bzw. Dienstleistungen bei öffentlichen Notständen oder Katastrophen unabweisbar und unaufschiebbar notwendig werden.

§ 2

Wertgrenzen

- (1) Für das Vergabeverfahren bei Bauleistungen gelten die nachfolgend in Absatz 2 festgelegten Wertgrenzen bzw. die Wertgrenzen aus § 3 a VOB/A – Abschnitt 1 in der jeweils gültigen Fassung. Bis zu diesen Wertgrenzen sind Vergaben nach vorheriger beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder freihändige Vergaben allgemein zugelassen.
Bei Liefer- und Dienstleistungen ist nach § 14 UVgO ein Direktauftrag bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer möglich.
- (2) Wertgrenzen für Bauleistungen nach VOB ohne Umsatzsteuer:

a) beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	
für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau	150.000 €
für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	50.000 €
für alle übrigen Gewerke	100.000 €
b) freihändige Vergabe bis	10.000 €
c) Direktauftrag bis	3.000 €
- (3) Soweit für den Bereich der Bauunterhaltung zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, können innerhalb dieser Vereinbarungen freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 10.000 € ohne Einholung von Vergleichsangeboten erfolgen.
- (4) Soweit nicht über § 2 a dieser Vergabeordnung abweichende Wertgrenzen festgesetzt werden, sind - damit der Wettbewerb bei den freihändigen Vergaben nach § 2 Abs. 2 lit. b) nicht eingeschränkt wird und ein ausreichender wirtschaftlicher Vergleich stattfindet - bei einem Auftragswert von mehr als 3.000 € ohne Umsatzsteuer mindestens drei Angebote einzuholen. Bei Vergaben ab 1.500 € ohne Umsatzsteuer ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

§ 2 a*)

Abweichend von § 2 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 3, 4 UVgO gelten für den vorab geschätzten Auftragswert nachfolgende Wertgrenzen:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Wertgrenzen für Bauleistungen nach VOB ohne Umsatzsteuer
beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb | |
| | für jeden Einzelauftragswert (einzelnes Gewerk) bis | 750.000 € |
| | für einen Gesamtauftragswert (alle Gewerke addiert) bis | 1.250.000 € |
| | freihändige Vergabe (auch ohne Teilnahmewettbewerb) | |
| | für jeden Einzelauftragswert (einzelnes Gewerk) bis | 75.000 € |
| | für einen Gesamtauftragswert (alle Gewerke addiert) bis | 125.000 € |
| | Direktauftrag bis | 15.000 € |
| (2) | Wertgrenzen für Leistungen nach der UVgO ohne Umsatzsteuer
beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis | 50.000 € |
| | Verhandlungsvergabe (auch ohne Teilnahmewettbewerb) bis | 20.000 € |
| | Direktauftrag bis | 15.000 € |
| (3) | Wertgrenze für freiberufliche Leistungen
Direktauftrag bis | 25.000 € |
| | ein ausreichender Wettbewerb ist zu gewährleisten | |
| | Verhandlungsvergabe mit einem Bewerber nach vorheriger
Eignungsabfrage bei mindestens 3 Bewerbern bis | 150.000 € |

Aufträge für Ingenieure und Architekten sind im Leistungswettbewerb zu vergeben.

- *) § 2 a tritt am 31.12.2021 außer Kraft (bisher 31.12.2024), sofern die Wertgrenzenregelung nicht erneut durch einen entsprechenden Runderlass des zuständigen Ministeriums verlängert wird.

§ 3**Zuständigkeiten**

- (1) Die Entscheidung über Vergaben obliegt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Betrag von 150.000 € ohne Umsatzsteuer bei Leistungen nach VOB und von 60.000 € ohne Umsatzsteuer bei Leistungen nach der UVgO dem/der Bürgermeister/in, ohne Rücksicht darauf, ob es sich im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und soweit Gesetze oder die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung keine andere Zuständigkeit vorsehen.
- (2) Der jeweils zuständige Fachausschuss ist im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel für die Entscheidung über alle Vergaben zuständig, die einen Betrag von 150.000 € ohne Umsatzsteuer bei Leistungen nach VOB und 60.000 € ohne Umsatzsteuer bei Leistungen nach der UVgO übersteigen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und soweit Gesetze oder die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung keine andere Zuständigkeit vorsehen.
- (3) Wird nach einer vom zuständigen Fachausschuss getroffenen Vergabeentscheidung die ursprüngliche Auftragssumme aufgrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen überschritten, ist der/die Bürgermeister/in zur Entscheidung ermächtigt, sofern diese Nachtragsvergabe die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als zwanzig vom Hundert, höchstens jedoch 50.000 € ohne Umsatzsteuer überschreitet. Nach Auftragsvergabe gesetzlich oder tariflich festgesetzte Preis- oder Lohnerhöhungen, zu deren Entrichtung die Stadt Dinslaken gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, bleiben insoweit außer Betracht. Die Nachtragsvergabe durch den/die Bürgermeister/in bedarf der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 4**Prüfung der Vergaben**

- (1) Vor der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und Liefer- bzw. Dienstleistungen sind diese nach Maßgabe der nachfolgend in Absatz 2 festgelegten Wertgrenzen über die dort genannten Beträge hinaus der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung zuzuleiten.
- (2) Die Wertgrenze bei Vergaben von Bauleistungen nach VOB/A – Abschnitt 1 und Liefer-/Dienstleistungen nach der UVgO und bei Verträgen für Architekten, beratende Ingenieure und bildende Künstler wird auf 5.000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 5**Inkrafttreten¹⁾²⁾**

Diese Ordnung tritt am 15.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Vergabeordnung vom 27.11.1996 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 17.12.2020, mit Wirkung vom 01.01.2021

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 22.03.2021, mit Wirkung vom 01.04.2021